

Der Flüchtlingsbeauftragte ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

Herrn Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
Thomas Rother, MdL
im Hause

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: F –

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Stefan Schmidt

Telefon (0431) 988-1290
Telefax (0431) 988-1293
fb@landtag.ltsh.de

3. April 2012

**Menschenrecht auf medizinische Versorgung auch für Menschen ohne Papiere,
Antrag der Fraktion DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache
17/2282 (neu), Änderungsantrag der Fraktion der SPD-Drucksache 17/2313**

Sehr geehrter Herr Rother,

für die von dem Innen – und Rechtsausschuss gebotene Möglichkeit zu den dortigen Anträgen der Fraktion DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 17/2282 (neu) und dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD, Drucksache 17/2313, Stellung zu nehmen, bedanke ich mich ausdrücklich.

Die Initiative der Fraktionen wird von mir sehr begrüßt, haben doch Menschen ohne Papiere (Aufenthaltsrecht) neben den Schwierigkeiten ihren Aufenthalt zu legalisieren, ihren Arbeitslohn einzufordern oder die Kinder ohne Angst vor Entdeckung zur Schule zu schicken vor allem Probleme hinsichtlich der gefahrlosen Inanspruchnahme einer medizinischen Behandlung im Krankheitsfall.

Bereits im Jahre 2004 hat es Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Landtagsfraktionen zu der Frage der Gesundheitsversorgung von Menschen ohne Papiere und dem Netzwerk für Illegalisierte in Schleswig-Holstein (Nische) gegeben, an denen meine Dienststelle beteiligt waren und bei denen die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen konstruktiv die Problematik diskutiert hatten. Leider wurde damals ein vorgeschlagener Modellversuch hinsichtlich eines anonymen Krankenscheins nicht umgesetzt.

Derzeit bemüht sich das „MEDIBÜRO KIEL“ Hilfsangebote für Menschen ohne Papiere vorzuhalten, wie auch Dr. Denker aus Segeberg die Praxis ohne Grenzen betreibt. Wie das Angebot der Diakonie aus Lübeck angenommen wird, ist mir nicht bekannt.

Zur der grundsätzlichen Problematik von Menschen ohne Aufenthaltsrecht mein Verweis auf die Broschüre „*Einladung zum Dialog*“ *Eine methodisch-konstruktive*

Studie über Menschen ohne Aufenthaltsrecht in Schleswig-Holstein, herausgegeben von der Diakonie Schleswig-Holstein im Mai 2010 und vorab einige Ausführungen insbesondere auch unter aufenthaltsrechtlicher Sicht, orientiert an der folgenden Gliederung:

Gliederung:

1. Wer wird illegal : Varianten eines illegalen Aufenthaltes
2. Zahlen in Schleswig-Holstein.
3. aufenthaltsrechtliche Folgen des illegalen Aufenthaltes
4. Möglichkeiten der Legalisation, Asylantrag Elternschaft, Heirat etc.
5. Strafbarkeit
6. Probleme ;Arbeitsmarkt, Wohnung, Schule, Gesundheit
7. Medizinische Versorgung
 - I. Problemdarstellung
 - II. Hilfsangebote
 - III. Fazit

1. Wer wird illegal: Varianten eines illegalen Aufenthaltes

Es gibt eine Vielzahl von Gründen, warum Menschen kein Aufenthaltsrecht haben. Nicht alle Menschen ohne Papiere (Aufenthaltsrecht) sind illegal eingereist und leben dann hier viele Jahre ohne ein Aufenthaltsrecht oder ohne Kontakt mit den Behörden, vielmehr sind auch die „illegal“, die nach Ablauf ihres Aufenthaltsrechtes in Deutschland verbleiben, oder aber auch Asylsuchende vor dem Stellen eines Asylantrages.

Wie stellt sich nun die rechtliche Lage hinsichtlich der Kategorien dar?

I. Flüchtlinge:

a) Vor dem Asylverfahren:

Einige Flüchtlinge, die ein Asylverfahren betreiben wollen, kommen mit einem Visum in die Bundesrepublik Deutschland, andere ohne ein Visum oder ohne ein auf sie ausgestelltes Visum.

1) Einreise mit Visum

Die Flüchtlinge, die mit einem Visum in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, halten sich während der Gültigkeitsdauer des Visums rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland auf. Problematisch könnte sein, dass sie falsche Angaben im Rahmen des Visumsverfahrens gemacht haben, tatsächlich wollen sie ein Asylverfahren betreiben und sich nicht als Tourist aufhalten. Solange das Visum jedoch nicht widerrufen worden ist, ist der Aufenthalt legal. Wird noch während der Zeit der Gültigkeitsdauer des Visumsantrags ein Asylantrag gestellt, bleibt der Aufenthalt weiterhin legal, sie erhalten dann eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG. Nach § 55 Abs. 2 AsylVfG erlischt mit der Stellung eines Asylantrages eine Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels und eines Aufenthaltstitels mit einer Gesamtgeltungsdauer bis zu sechs Monaten sowie die in § 81 Abs. 3 und 4 des AufenthG bezeichnete Wirkungen

eines Aufenthaltstitelantrages, was bedeutet, dass beispielsweise ein Touristenvisum seine Gültigkeit verliert.

Wird der Asylantrag erst nach Ablauf der Frist des Visums gestellt, wird er aus der "Illegalität" heraus beantragt.

Schon ein nur eintägiger Aufenthalt ohne ein erforderliches Visum ist ein illegaler Aufenthalt. Durch den gestellten Asylantrag – so es sich um einen Erstantrag handelt – wird der Aufenthalt vorläufig legalisiert, nämlich durch die Aufenthaltsgestattung.

2) Einreise ohne Visum

Die Flüchtlinge, die ohne Visum in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, halten sich in der Zeit bis zum Stellen des Asylantrages illegal in der Bundesrepublik Deutschland auf, zumindest dann, wenn sie für die Einreise eines Visums bedürfen.

Der, wenn auch möglicherweise nur sehr kurze illegale Aufenthalt, stellt einen Ausweisungsgrund nach § 55 AufenthG dar und kann dann nachteilige Folgen haben, wenn das Asylverfahren ohne ein Recht auf einen Aufenthaltstitel abgeschlossen wird. Dann nämlich steht ein Ausweisungsgrund einem möglichen Aufenthaltstitel, der nach einer zwischenzeitlichen Duldung erteilt werden könnte, entgegen. Dies gilt auch dann, wenn während des laufenden Asylverfahrens die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entstehen, beispielsweise Elternschaft zu einem deutschen Kind oder Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen.

Der illegale Aufenthalt vor einem Asylverfahren hat auf das Asylverfahren rechtlich keine Auswirkungen, jedoch auf die Möglichkeit nach Abschluss des Asylverfahrens oder während des laufenden Asylverfahrens, einen Aufenthaltstitel zu erhalten.

b. Nach Abschluss des Asylverfahrens

Nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens sind die jeweiligen Flüchtlinge ausreisepflichtig. In aller Regel beträgt die Ausreisepflicht –wenn der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge rechtskräftig ist – einen Monat. Reisen die abgelehnten Asylbewerber nicht innerhalb dieses Monats aus, so haben sie die Aufenthaltsgestattung bei der zuständigen Ausländerbehörde abzugeben und erhalten eine Duldung. Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel im Sinne des Aufenthaltsrechtes, Inhaber der Duldung halten sich jedoch nicht rechtswidrig in der Bundesrepublik Deutschland auf.

Die jeweils zuständige Ausländerbehörde wird darauf drängen, dass eine baldige Ausreise erfolgt, die abgelehnten Asylbewerberinnen und Asylbewerber werden aufgefordert an den Ausreisevorbereitungen, nämlich Pass- bzw. Passersatzpapierbeschaffung, mitzuwirken.

Geschieht dies, behalten sie eine Duldung, solange bis die Voraussetzungen für die Ausreise vorliegen. Erfolgt die Mitwirkung nicht, kann die Ausländerbehörde jedoch kein Pass- oder Passersatzpapier beschaffen, so muss weiterhin eine Duldung erteilt werden, auch dann, wenn die Ausländerbehörde davon ausgeht, dass das Abschiebehindernis – nämlich Passlosigkeit – selbst zu vertreten ist.

1) Untertauchen

Tauchen die abgelehnten Asylbewerberinnen und Asylbewerber entweder noch bevor sie die Aufenthaltsgestattung abgegeben haben, oder nachdem sie eine Duldung erhalten haben, unter und kann die Duldung aus diesen Gründen nicht verlängert werden, halten die Flüchtlinge sich dann illegal in der Bundesrepublik Deutschland auf. Werden diese Personen aufgegriffen, werden sie als Personen, die über kein Aufent-

haltsrecht verfügen, behandelt. Anträge der Ausländerbehörde auf Abschiebehäft werden dann, zumindest wenn theoretisch die Ausreise von der Ausländerbehörde organisiert werden kann, Erfolg haben.

2) Freiwillige Ausreise

Beschaffen die abgelehnten Asylbewerberinnen und Asylbewerber durch eigene Initiative ein Reisedokument oder wird ein Entsprechendes von der Ausländerbehörde beschafft, so wird ihnen eine Ausreisefrist gesetzt. In aller Regel haben sie sich an einem bestimmten Zeitpunkt beim Landesamt für Ausländerangelegenheiten in Neumünster einzufinden, damit von dort aus die Ausreise organisiert wird. Bis zur Ausreise erhalten die Personen in der Regel eine Duldung.

3) Grenzübertrittsbescheinigung

Einige Ausländerbehörden ziehen in Fällen, wie dem Vorgenannten, die Duldung ein und händigen so genannte „Grenzübertrittsbescheinigungen“ aus. Die „Grenzübertrittsbescheinigungen“ geben kein Aufenthaltsrecht, sind auch weniger als eine Duldung. Personen mit einer „Grenzübertrittsbescheinigung“ halten sich rechtswidrig in der Bundesrepublik Deutschland, mithin illegal auf. Da ihnen jedoch eine Ausreisefrist gesetzt ist, werden sie, wenn sie vor Ablauf dieser Ausreisefrist von den Ordnungsbehörden aufgegriffen oder kontrolliert werden, nicht als sich illegal aufhaltende Personen behandelt und ein Antrag auf Anordnung von Abschiebungshaft gestellt, sondern es wird abgewartet, ob sie der Ausreisepflicht nachkommen.

4) Asylanträge, die als offensichtlich unbegründet abgelehnt sind

Bei Asylbewerberinnen und Asylbewerber, deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, wird die Aufenthaltsgestattung dann von der Ausländerbehörde eingezogen, wenn das Eilverfahren (nach wenigen Wochen der Klageerhebung) erfolglos geblieben ist. Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus einem Verfahren, das als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist und deren Eilantrag beim Verwaltungsgericht keinen Erfolg hat, erhalten eine Duldung sowie wird das Ausreiseverfahren eingeleitet mit den Folgen wie oben beschrieben. Die Konsequenz ist, dass die Asylbewerberinnen und Asylbewerber, deren Asylverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, trotz des noch rechtshängigen Klagverfahrens ausreisepflichtig sind und – so die Ausreisevoraussetzungen vorliegen - sie jedoch nicht ausreisen, sich illegal in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

II. Einreise mit Visum/vormaliger Aufenthaltstitel

Die folgenden Ausführungen betreffen Personen, die einen Aufenthaltstitel hatten, und sich für die Dauer des Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben.

Aufenthaltstitel im Sinne des Aufenthaltsrechtes sind die befristeten Aufenthaltserlaubnisse, die Niederlassungserlaubnis und das Visum, (Aufenthaltsgestattung und – Duldung sind keine Aufenthaltstitel).

a) Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Läuft die Frist der Aufenthaltserlaubnis ab, beantragt die jeweilige Ausländerin oder der jeweilige Ausländer die Verlängerung, so gilt der Aufenthalt, auch wenn der Antrag nicht vor Ablauf der vormaligen Aufenthaltserlaubnis beschieden worden ist, als erlaubt, so genannte Fiktionswirkung.

In den vorgenannten Fällen ist, obwohl die Frist des Aufenthaltstitels abgelaufen ist, der Aufenthalt nicht illegal. Wird der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

endgültig abgelehnt, wird der Aufenthalt nach Ablehnung rechtswidrig, zumindest dann, wenn nicht ein Abschiebungshindernis vorliegt.

Da Personen mit einem Aufenthaltstitel meist zuvor einen Nationalpass hatten, dürfte das Abschiebehindernis – fehlendes Reisedokument - in vielen Fällen nicht gegeben sein.

b) Befristung des Aufenthaltstitels, § 7 Abs. 2 AufenthG

Ein erteilter Aufenthaltstitel kann auch während der ursprünglich vorgesehenen Dauer der Gültigkeit zurückgenommen werden. In diesem Fall wird der Aufenthaltstitel befristet, nämlich beispielsweise dann, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis niemals vorgelegen haben, oder aber wenn diese nachträglich wegfallen. Vorgenanntes kann z. B. der Fall sein, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die eheliche Lebensgemeinschaft nicht aufgenommen worden ist oder nicht mehr fortgeführt wird.

Nach Befristung (Rücknahme des jeweiligen Aufenthaltstitels), so diese Entscheidung rechtskräftig wird, wird der Aufenthalt des jeweiligen Ausländers oder der jeweiligen Ausländerin rechtswidrig, nämlich dann, wenn sie der gesetzten Ausreisefrist nicht nachkommen.

III. Einreise ohne Visum

Ausländerinnen und Ausländer, die ohne ein erforderliches Visum in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich nicht unmittelbar nach der Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde melden, halten sich rechtswidrig im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf. Dies sind z. B. Personen, Frauen und Kinder, teilweise auch Männer, die zu Familienangehörigen einreisen, deren Antrag auf ein Visum zwecks Familienzusammenführung vorher abgelehnt worden ist. Familienangehörige die zureisen, ohne einen Visumsantrag zu stellen, weil sie diesen für erfolglos halten und Personen, die einreisen, um eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, ohne hierfür ein Visum zu haben.

Vorgenanntes gilt nicht für Personen, die nach den § 15 der Verordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung für Kurzaufenthalte befreit sind.

Es gibt eine Reihe von Staaten, deren Staatsangehörige für den Aufenthalt von bis zu drei Monaten keines Aufenthaltstitels bedürfen, zumindest dann, wenn sie keine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen. Halten diese Personen sich länger als drei Monate im Bundesgebiet auf, wird ihr Aufenthalt formal rechtswidrig.

Wird, nachdem der Aufenthalt rechtswidrig geworden ist, ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt, so wird dieser in aller Regel abgelehnt werden.

Wird der Antrag jedoch gestellt noch während der Zeit des rechtmäßigen Aufenthaltes und liegen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis vor, so kann ein entsprechender Aufenthaltstitel erteilt werden.

2. Zahlen in Schleswig-Holstein

I. Drittstaatsausländer

Zahlen von Menschen ohne Aufenthaltsrecht liegen selbstverständlich nicht vor, es werden bundesweit Zahlen von 400.000 bis 1,5 Millionen Menschen genannt.

In der aktuellen Broschüre des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge „*Maßnahmen zur Verhinderung und Reduzierung irregulärer Migration*“ (herausgegeben 2012)

heißt es, dass im Jahr 2010 die tatsächliche unbekannte Größe der klandestinen irregulären Bevölkerung zwischen 140.000 und 340.000 lag. Eine andere Einschätzung geht davon aus, dass es in Deutschland zwischen 100.000 und 400.000 klandestine irreguläre Migranten gibt.

Um sich einer Zahl für Schleswig-Holstein anzunähern, lohnt es sich die Zahl der in Schleswig-Holstein geduldeten und gestatteten Menschen zu betrachten, es handelt sich wohl jeweils um ca. 1.700 Personen. Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gab es mit Stand vom 31.12.2011 in Schleswig-Holstein lt. Bericht des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration 5.004. In dieser Zahl sind jedoch auch die Personen enthalten, die über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG oder einen anderen im des § 1 Abs. 1 AsylbLG genannten Aufenthaltstitel verfügen.

Selbstverständlich nicht alle Personen, die einen ungesicherten Aufenthalt haben waren vor oder nach Innehaben des Aufenthaltstitels oder der Gestattung oder Duldung zeitweise illegal gewesen, einige möglicherweise wohl schon.

In der Studie „Einladung zum Dialog – eine methodisch-konstruktive Studie über Menschen ohne Aufenthaltsrecht in Schleswig-Holstein“, herausgegeben von der Diakonie Schleswig-Holstein, wird für das Jahr 2009 festgestellt, dass auf Grundlage von Interviews im Jahre 2009, Kontakte zu mindestens 282 Personen ohne Aufenthaltsrecht festgestellt wurden, aber die Daten der Studie Anlass zu dem Schluss geben, dass die Gesamtzahl der Menschen ohne Aufenthaltsrechte in Schleswig-Holstein ein Mehrfaches von 282 beträgt und insgesamt im 4-stelligen Bereich liegt.

Ergänzend sei ausgeführt, dass es im Jahr 2011 1.038 Asylerstanträge in Schleswig-Holstein gegeben hat und lt. Bericht des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration im Januar des Jahres 2012 bereits 153 Personen als Asylbewerbererstantragsteller registriert wurden.

II. Unionsbürger

Bürgerinnen und Bürger aus den EU-Staaten, haben zum Teil eine vergleichbare Situation wie Drittstaatsangehörige ohne Papiere.

In Schleswig-Holstein lebten lt. Statischem Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein im Jahre 2010 48.227 EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, davon 18.106 aus den neuen Beitrittsstaaten, die 2005 bzw. 2007 hinzugekommen sind, so z. B. 12.394 aus Polen, 1.491 aus Rumänen, 498 aus Lettland, 273 aus Estland, 912 aus Litauen, 581 aus Ungarn und 1.125 aus Bulgarien.

Die Zahlen sagen nichts darüber, wie viel Personen aus diesen Staaten tatsächlich in Schleswig-Holstein aufhältlich sind, denn es werden naturgemäß nur die registriert, die sich angemeldet haben. Die nicht gemeldeten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger dürften, auch saisonbedingt, etliche mehr sein, dies betrifft vermutlich wohl in erster Linie bulgarische, rumänische und polnische Staatsangehörige. Die EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die keinen Freizügigkeitstatbestand des § 2 Abs. 2 FreizügG/EU erfüllen, keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB II haben und nicht über ihr Herkunftsland krankenversichert sind, haben vergleichbare Probleme hinsichtlich

des Zuganges zu einer medizinischen Versorgung wie Menschen ohne Papiere. Es dürfte sich wohl in erster Linie um Menschen aus Rumänien und Bulgarien handeln.

3. Aufenthaltsrechtliche Folgen des illegalen Aufenthaltes

Der Aufenthalt ohne Papiere hat in allen Fällen ausländerrechtliche Konsequenzen

I. Ausreisepflicht tritt ein, Ausreisefrist (§ 50 AufenthG)

Ein Ausländer ist zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt.

Ein Ausländer hat das Bundesgebiet unverzüglich oder wenn eine Ausreisefrist gesetzt ist, bis zum Ablauf der Frist zu verlassen. Die Ausreisefrist endet spätestens 6 Monate nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ausreisepflicht. Sie kann in Härtefällen verlängert werden. Die Ausreisefrist wird unterbrochen, wenn die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht oder der Abschiebungsandrohung entfällt.

II. Ausweisung , Ermessensausweisung nach § 55 AufenthG

Nach § 55 Aufenthaltsgesetz kann ein Ausländer ausgewiesen werden, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt. Illegaler Aufenthalt ist ein Ausweisungsgrund, auch nach § 55 Abs.2 Nr.1 AufenthG. Es gibt auch zwingende Ausweisungen nach § 53 AufenthG und die Regelausweisung nach § 54 AufenthG.

III. Durchsetzung der Ausreisepflicht

a) Zurückschiebung (§ 57 AufenthG)

Ein Ausländer, der unerlaubt eingereist ist, soll, wenn er in Verbindung mit der unerlaubten Einreise über eine Grenze aufgegriffen wird, zurückgeschoben werden. Abweichend hiervon ist die Zurückschiebung zulässig, so lange ein anderer Staat auf Grund einer zwischenstaatlichen Übereinkunft zur Übernahme des Ausländers verpflichtet ist.

b) Abschiebung (§ 58 AufenthG)

Der Ausländer ist abzuschicken, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

c) Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG)

Abschiebungshaft gibt es in Form der Vorbereitungshaft und der Sicherungshaft.

1) Vorbereitungshaft (§ 62 Abs. 1 AufenthG)

Ein Ausländer ist zur Vorbereitung der Ausweisung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn über die Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde.

Die Dauer der Vorbereitungshaft soll 6 Wochen nicht überschreiten.

2) Sicherungshaft (§ 62 Abs. 2 AufenthG)

Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn der Ausländer auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist, die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist, oder er aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin angetroffen wurde.

IV. Wiedereinreisesperre

Nach § 11 AufenthG darf ein Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen. Die Wirkungen der Wiedereinreisesperre können auf Antrag befristet werden.

4. Möglichkeiten der Legalisation

Menschen ohne Aufenthaltsrecht haben es nicht so leicht, einen legalen Status zu erhalten, dennoch gibt es Wege, um zu einem legalen Aufenthalt zu kommen.

I. Duldung (§ 60 a AufenthG)

Liegt ein tatsächliches oder rechtliches Abschiebungshindernis vor, dann können sich die Personen bei den zuständigen Ausländerbehörden melden und vortragen, dass ein Abschiebungshindernis vorliegt. Ist ein derartiges Abschiebungshindernis gegeben, so muss eine Duldung erteilt werden. Die gesundheitliche Situation kann zu einem Abschiebungshindernis führen. Bei dem Vortrag des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses ist zu unterscheiden zwischen den Personen, die schon einmal ein Aufenthaltsrecht hatten, bei denen ist die Zuständigkeit bei der vormals zuständigen Ausländerbehörde geblieben und denen die kein Aufenthaltsrecht hatten. Diese werden nämlich seit Beginn des Jahres 2005 aufgrund des § 15 a AufenthG nach einem Länderschlüssel entsprechend auf die Bundesländer verteilt.

II. Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG)

Personen, die – aus welchem Grund auch immer – meinen, politisch verfolgt zu sein, können aus der „Illegalität“ heraus einen Asylantrag stellen.

Sie erhalten dann eine Aufenthaltsgestattung, wobei es darauf ankommt, ob es ein Erstverfahren ist, dann erfolgt in aller Regel keine Inhaftierung, bei einem Folgeantrag kann es zu einer Inhaftierung kommen. Nach § 84 AsylVfG ist das Verleiten zu missbräuchlicher Asylantragstellung strafbar. Die Strafbarkeit besteht nicht für den Antragsteller selbst oder aber einen Angehörigen.

Führt das Verleiten zur missbräuchlichen Asylantragstellung dazu, dass der Antragsteller eine Aufenthaltsgenehmigung erhält, nämlich beispielsweise eine Befugnis oder eine Aufenthaltserlaubnis, so kann in dem Verleiten auch eine strafbare Handlung nach § 95 AufenthG liegen.

III. Eheschließung (§ 28 AufenthG)

Die Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen ergibt grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Dieser Grundsatz gilt jedoch dann nicht, wenn Ausweisungsgründe vorliegen. Ein Ausweisungsgrund kann u.a. der zeitweilige illegale Aufenthalt sein, selbst wenn eine Ausweisungsverfügung durch die zuständige Ausländerbehörde formal noch nicht erfolgt ist. (§ 28 I AufenthG)

IV. Verwandtschaft zu einem deutschen Staatsangehörigen (§ 28 AufenthG)

Ist eine Person ohne Aufenthaltsrecht Mutter oder Vater von einem Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit geworden, so besteht die Möglichkeit einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des Familienzuzugs zu erhalten, Entsprechendes gilt auch für die begleitenden minderjährigen Kinder.

V. Familiennachzug zu Ausländern (§§ 27,29 AufenthG)

Bei der Elternschaft oder der Eheschließung mit einer Ausländerin/einem Ausländer ist zumindest die Möglichkeit gegeben, nach Durchlaufen eines Visumsverfahrens den Aufenthalt zu legalisieren.

VI. Opfer von Straftaten nach §§ 232, 233, 233 a StGB (§ 25 Abs.4 a AufenthG)

Ein weiterer Weg ist gegeben für Opfer von Menschenhandel, diese können nach der EU-Opferschutzrichtlinie trotz des vormaligen illegalen Aufenthalts eine Aufenthaltserlaubnis für sechs Monate erhalten, die dann verlängert wird.

VII. Antrag an die Härtefallkommission

Menschen ohne Papiere kann die Härtefallkommission meist nicht helfen.

Die Vorlage einer Anrufung an die Kommission scheidet in der Regel aus, wenn die oder der Betroffene sich derzeit ohne Aufenthaltstitel oder Bescheinigung nach § 60a Abs. 4 AufenthG (Duldung) in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, einen Ausweisungstatbestand nach §§ 53 oder 54 AufenthG oder die Voraussetzungen des § 58a AufenthG erfüllt oder sich in der Vergangenheit nicht nur kurzfristig unrechtmäßig (bis zu 6 Monaten) im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Neben den vorgenannten Möglichkeiten gibt es kaum andere Wege ohne Ausreise aus dem Bundesgebiet, ein Aufenthaltsrecht zu erhalten, da vom Grundsatz die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, u.a. Visumsverfahren, Sicherung des Lebensunterhaltes, keine Straftaten, Vorlage eines Nationalpasses und dergleichen eingehalten werden müssen.

5. Strafbarkeit des Aufenthaltes ohne Papiere oder der Unterstützung

Die Einreise und der Aufenthalt von Menschen ohne Papiere ist unter mehreren Gesichtspunkten strafbar.

I. Strafbarkeit nach § 95 AufenthG

Nach **§ 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG** wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer sich im Bundesgebiet aufhält ohne Pass oder Bescheinigung über einen Aufenthaltstitel und auch keine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung besitzt.

Nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 ist strafbar, wer sich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG im Bundesgebiet aufhält, vollziehbar ausreisepflichtig ist und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist.

Auch der Versuch der Einreise ist strafbar sowie ist eine Teilnahme an dem illegalen Aufenthalt oder der illegalen Einreise möglich.

II. Strafbarkeit medizinischen Personals

In der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 (GMBI 2009, 878) ist bei der Vorbemerkung zu den §§ 95 bis 98 ausgeführt:

Vor 95.1.4.:

„Handlungen von Personen, die im Rahmen ihres Berufes oder ihres sozial anerkannten Ehrenamtes tätig werden (insbesondere Apotheker, Ärzte, Hebammen, Angehörige von Pflegeberufen, Psychiater, Seelsorger, Lehrer, Sozialarbeiter, Richter oder Rechtsanwälte), werden regelmäßig keine Beteiligung leisten, soweit die Handlungen sich objektiv auf die Erfüllung ihrer rechtlich festgelegten bzw. anerkannten berufs-/ehrenamtsspezifischen Pflichten beschränken. Zum Rahmen dieser Aufgaben kann

auch die soziale Betreuung und Beratung aus humanitären Gründen gehören, mit dem Ziel Hilfen zu einem menschenwürdigen Leben und somit zur Milderung von Not und Hilflosigkeit der betroffenen Ausländer zu leisten.“

Mir ist noch keine Rechtsprechung unter Beachtung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift bekannt. Fragen im Einzelfall werden u.a. sein, was ein sozial anerkanntes Ehrenamt ist, was rechtlich festgelegte bzw. anerkannte berufs-/ehrenamtliche Pflichten sind, welche Handlungen sich objektiv auf diese Pflichten beschränken und ob eine ehrenamtlich organisierte medizinische Hilfe von nichtmedizinischem Personal ein sozial anerkanntes Ehrenamt ist.

Die medizinische Hilfe wird aber wohl in den meisten Fällen das Ziel haben, Hilfen zu einem menschenwürdigen Leben zu leisten.

Zur alten Rechtslage, d.h. bevor die Verwaltungsvorschriften beschlossen wurden, meinte der vormalige Generalstaatsanwalt von Schleswig-Holstein Erhard Rex bei einer Veranstaltung am 21.09.05 in den Räumen der Ärztekammer, dass die medizinische Hilfe strafbar sein könne, wenn die Helferinnen und Helfer eine weitere Hilfsinfrastruktur vermitteln würden.

III. Einschleusen von Ausländern (§ 96 AufenthG)

Nach § 96 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einen anderen zu der in § 95 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 oder Abs. 2 AufenthG bezeichneten Handlungen anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet.

IV. Gewerbsmäßiges Schleusen (§ 96 Abs. 2 AufenthG)

Nach § 96 Abs. 2 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wer in Fällen des § 96 Abs. 1 AufenthG gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, handelt.

Unter 96.1.0.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz heißt es: *„Hilfeleistungen können gemäß § 34 StGB gerechtfertigt sein. Im Übrigen können sie ausnahmsweise unter dem Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens straffrei sein, wenn hierdurch eine akute Gefährdung höchstpersönlicher Rechtsgüter des Ausländers (z.B. des notwendigen Lebensbedarfs) abgewendet oder abgemildert wird. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die gewährte Unterstützung auf berufliche Verpflichtungen zurückzuführen ist. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass z.B. dem „abgetauchten“ Ausländer zur Abwendung von Gefahren grundsätzlich das „Auftauchen“ zumutbar ist, denn auch wenn seine Abschiebung droht, werden seine Interessen durch die §§ 60 f ausreichend gewahrt“.*

V. Einschleusen mit Todesfolge, bandenmäßiges Einschleusen (§ 97 AufenthG)

Nach § 97 Abs. 1 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft, wer in den Fällen des § 96 Abs. 1 wie auch in § 96 Abs. 2 den Tod des Geschleusten verursacht. Nach § 97 Abs. 2 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 10 Jahren bestraft, wer in den Fällen des § 96 Abs. 1 auch in Verbindung mit § 96 Abs. 4 als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, gewerbsmäßig handelt.

VI. Strafbarkeit nach StGB

Straftaten im Zusammenhang mit dem illegalen Aufenthalt können aber auch sein § 257 StGB Begünstigung, § 258 StGB Strafvereitelung oder ein Urkundsdelikte gem. §267 StGB.

6. Probleme; Arbeitsmarkt, Schule

I. Arbeitssituation

Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit bedürfen für die Aufnahme einer Beschäftigung einer Arbeitsgenehmigung. Dies ergibt sich u.a. aus den entsprechenden Normen des Aufenthaltsgesetzes, der Beschäftigungsverordnung sowie der Beschäftigungsverfahrensverordnung.

Menschen ohne legalen Aufenthalt dürfen daher nicht arbeiten.

a) Lohnanspruch

Der Anspruch auf Entlohnung ergibt sich aus einem Arbeitsvertrag, der in § 611 BGB geregelt ist. Menschen ohne Aufenthaltsrecht können formgültig, meist mündlich, einen wirksamen Arbeitsvertrag abschließen. Dem stehen auch nicht die öffentlich-rechtlichen Regelungen, wie das Erfordernis einer Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis entgegen. Es ist eine strikte Trennung zwischen der Möglichkeit zivilrechtlicher Verträge abzuschließen und der aufenthaltsrechtlichen Illegalität vorzunehmen. Wenn der Vertrag dennoch aus einem Grund sittenwidrig sein sollte (dies ist nicht gleich bei Unterschreitung des tarifmäßigen Lohnes der Branche der Fall, sondern erst bei erheblichem Missverhältnis zum allgemeinen Lohnniveau für vergleichbare Arbeit; erst bei einer Unterschreitung von rund 60 % liegt Sittenwidrigkeit vor), oder gegen ein Verbotsgesetz nach § 134 BGB verstößt, ergibt sich ein Anspruch, hilfsweise aus dem faktischen Arbeitsverhältnis, welches Ausdruck des Gebotes von Treue und Glauben ist. Wenn ein Vertrag aus irgendeinem Grund nicht mehr wirksam ist, die eine Partei aber bereits ihre Leistung erbracht hat, dann soll die andere Vertragspartei nicht bevorteilt werden, indem sie von der Entlohnungspflicht befreit wird.

b) Geltendmachen der Ansprüche

Wenn Ausländer ohne Aufenthaltsrecht, Duldungen oder Gestattungen diese Rechte jedoch wahrnehmen möchten, gehen sie ein hohes Risiko ein.

Das Problem liegt nämlich in der Geltendmachung der festgestellten Ansprüche aufgrund der Unterrichtungspflicht der öffentlichen Stellen. Ob zu den öffentlichen Stellen auch die Arbeitsgerichte gehören, ist fraglich. Eine Mitteilungspflicht besteht aber bei einem entsprechenden Ersuchen der Ausländerbehörde.

II) Schulbesuch

Grundsätzlich besteht die Schulpflicht für alle Kinder in Schleswig-Holstein, unbestritten ist daher auch die Schulpflicht bei den Kindern und Jugendlichen ohne Papieren.

Gehen die Kinder und Jugendliche ohne Aufenthaltsrecht zur Schule, besteht jedoch die abstrakte Gefahr, dass die Lehrerinnen/Lehrer oder die Schulleitung Kenntnis von dem Fehlen eines Aufenthaltsrechtes erlangen und die Mitteilungspflicht nach § 87 AufenthG derart interpretieren, dass die Ausländerbehörde über den Schulbesuch und damit über den Aufenthalt der Schüler informiert wird, auch wenn die Rechtslage im Land es nicht vorsieht, dass bei den Anmeldungen zum Schulbesuch der Aufenthalts-

status registriert wird und das zuständige Ministerium dies in der Vergangenheit auch immer betont hat.

7. Medizinische Versorgung

Das Fehlen einer adäquaten Gesundheitsvorsorge ist, wie auch in der Begründung zum Antrag Drucksache 17/2282 (neu) ausgeführt, eine der großen Schwierigkeiten für Migrantinnen und Migranten ohne Papiere.

I. Problemdarstellung

a) Lebenssituation

Meist sind die Menschen ohne Papiere nicht krankenversichert. Die Angst vor Entdeckung und damit verbunden vor Ausweisung und Abschiebung lässt sie bestehende Erkrankungen so lange wie möglich ertragen und vor Dritten verschweigen. Auch gibt es die Befürchtung, einen eventuell vorhandenen Arbeitsplatz und damit den Lebensunterhalt im Falle des Bekanntwerdens der Erkrankung zu verlieren. Längere Erkrankungen können dazu führen, dass die Menschen ohne Aufenthaltsrecht ihre Ersparnisse, so diese vorhanden sind, aufbrauchen müssen, da die meisten von ihnen nicht krankenversichert sind.

In der Regel werden chronische Krankheiten nicht behandelt, bei leichteren Krankheiten oder Verletzungen kurieren sich die Menschen selbst. Manchmal können sie auch eine Ärztin/einen Arzt in ihrem Bekanntenkreis um Rat fragen oder sie lassen sich von Freunden und Familienmitgliedern teilweise auch mit traditionellen Methoden behandeln.

Es ist sehr problematisch, wenn für Personen ohne Aufenthaltsrecht eine stationäre Krankenhausbehandlung erforderlich wird. Sie befürchten, dass die Erkenntnisse über sie durch die Krankenhäuser direkt an die Ausländerbehörden oder über den Umweg der Sozialbehörden an die Ausländerbehörden weitergemeldet werden und sie möglicherweise direkt vom Krankenbett von der Polizei abgeholt werden könnten. Hierneben ist die Frage der Finanzierung der Behandlung von eminenter Bedeutung.

Anders als die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte erschweren in den öffentlichen Krankenhäusern wohl die Bestimmungen des Dienstrechtes den Umgang mit den Patientinnen und Patienten ohne Aufenthaltsrecht.

Bei den behandelnden Medizinern schwebt ständig der Gedanke mit, inwieweit sie oder aber auch die Verwaltungsmitarbeiterinnen /-mitarbeiter des Krankenhauses sich strafbar machen, wenn Menschen ohne Papiere behandelt werden und inwieweit sie zum Weitermelden dieser an die zuständige Ausländerbehörde verpflichtet sind.

b) Übermittlungspflicht öffentlicher Stellen

Spätestens bei der Frage der Zahlung der Behandlungskosten tut sich sowohl für die kranken Migrantinnen und Migranten wie bei den Medizinerinnen und Mediziner ein großes Problem auf, zumindest dann, wenn diese Migrantinnen und Migranten nicht Selbstzahler sind. Es ist nicht sicher, ob dem medizinischem Personal oder den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung die Regelungen des § 88 AufenthG, des

§ 203 StGB oder die Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz und die Erlasse der Landesregierung bekannt sind.

Nach § 87 Abs. 1 AufenthG besteht für öffentliche Stellen auf Ersuchen, der mit der Ausführung des Ausländergesetzes betrauten Stelle eine Mitteilungspflicht über die den öffentlichen Stellen *bekannt gewordenen Umstände*.

Öffentliche Stellen im Sinne des § 87 AufenthG sind insbesondere die Meldebehörden, die Sozialämter, die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden und Kostenträger.

Bekannt gewordene Umstände sind Sachverhalte, die der öffentlichen Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben rechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind. Was „zur Erfüllung ihrer Aufgaben“ gehört, bestimmt sich nach Landesrecht.

Hat eine Bediensteter/ein Bediensteter der öffentlichen Stelle lediglich *bei Gelegenheit der Wahrnehmung seiner Aufgaben Kenntnis von einem Sachverhalt erlangt*, ist dieser der öffentlichen Stelle nicht bekannt geworden, besteht mithin für sie/ihn keine Mitteilungspflicht. Maßgebend für die Abgrenzung sind die dem jeweiligen Bediensteten übertragenen Aufgaben. Der Sachverhalt muss nachweisbar sein. Vermutungen oder Gerüchte reichen nicht aus.

Nach § 87 Abs. 2 AufenthG haben öffentliche Stellen unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen von, 1. dem Aufenthalt eines Ausländers, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist, 2. dem Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung, 3. einem sonstigen Ausweisungsgrund oder

Nach § 88 Abs. 2 AufenthG dürfen personenbezogene Daten, die von einem Arzt oder anderen in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 6 und Abs. 3 StGB genannten Personen einer öffentlichen Stelle zugänglich gemacht worden sind, nur unter sehr engen Voraussetzungen von dieser übermittelt werden.

Im Hinblick auf Geheimnisträger heißt es in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz unter 88.2.3 u. a.: *„nach Absatz 1 Nr. 1 StGB um Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Angehörige eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufszeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert (z. B. medizinisch-technische Assistenten, Hebammen) sowie die berufsmäßig tätigen Gehilfen dieser Berufsgruppen, insbesondere auch das mit der Abrechnung befasste Verwaltungspersonal öffentlicher Krankenhäuser, ...“*.

Die Mitteilung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein vom 14. April 2010, gerichtet an die Ärztekammer, die Zahnärztekammer, die Apothekenkammer und die Psychotherapeutenkammer jeweils Schleswig-Holstein zum vorliegenden Themenkomplex lautet wie folgt:

„Übermittlungspflichten öffentlicher Stellen gegenüber den Ausländerbehörden nach §§ 87, 88 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

§ 87 AufenthG regelt die Übermittlungspflicht öffentlicher Stellen gegenüber Ausländerbehörden. Danach sind diese verpflichtet, den Ausländerbehörden Kenntnisse über Ausländer, die sich ohne Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufhalten, zu übermitteln. Eine Einschränkung dieser Übermittlungspflicht ergibt sich aus den § 88 Abs. 2 AufenthG in Verbindung mit § 203 Strafgesetzbuch (StGB). Danach werden die Übermittlungspflichten dahingehend eingeschränkt, dass personenbezogene Daten, die der Behörde z. B. von einem Arzt, Zahnarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilsberufs eröffnet worden sind, wegen der Vorschriften des StGB zur Wahrung des Schutzes von Privatgeheimnissen nicht an die Ausländerbehörden übermittelt werden dürfen.

Nur in folgenden Fällen bleibt die Übermittlungspflicht weiterhin bestehen:

- Der Ausländer gefährdet die öffentliche Gesundheit und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluss einer Gefährdung sind nicht möglich oder werden von dem Ausländer nicht eingehalten oder*
- die Daten sind zur Feststellung eines Drogenmissbrauchs erforderlich.*

Daraus folgt, dass die Sozialbehörden, außer in den o. g. Ausnahmefällen, Erkenntnisse über den illegalen Aufenthalt einer ausländischen Person ohne Aufenthaltserlaubnis, den Ausländerbehörden nicht übermitteln dürfen.

Als Konsequenz ergibt sich, dass bei unabweisbaren Behandlungen von ausländischen Personen, die sich ohne Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufhalten und bei denen eine vorherige Klärung der Kostenübernahme nicht erfolgen konnte, grundsätzlich Anträge auf Kostenerstattung bei den Sozialbehörden möglich sind, ohne die betroffene Person zu gefährden.

Bitte informieren Sie Ihre Mitglieder in geeigneter Weise über den Inhalt dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen“

Die Mitteilung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein vom 14. April 2010, gerichtet an die Krankenhausgesellschaft lautet ähnlich:

„Übermittlungspflichten öffentlicher Stellen gegenüber den Ausländerbehörden nach §§ 87, 88 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Bitte des Beauftragen für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein informiere ich Sie über die krankenhausesrelevante Regelung der §§ 87, 88 AufenthG und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

In § 87 AufenthG ist die Übermittlungspflicht öffentlicher Stellen gegenüber Ausländerbehörden geregelt. Danach sind diese verpflichtet, den Ausländerbehörden Kenntnisse über Ausländer, die sich ohne Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufhalten, zu übermitteln. Eine Einschränkung dieser Übermittlungspflicht ergibt sich aus den § 88

Abs. 2 AufenthG in Verbindung mit § 203 Strafgesetzbuch (StGB). Danach werden die Übermittlungspflichten dahingehend eingeschränkt, dass personenbezogene Daten, die der Behörde z. B. von einem Arzt, Zahnarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilsberufs eröffnet worden sind, wegen der Vorschriften des StGB zur Wahrung des Schutzes von Privatgeheimnissen nicht an die Ausländerbehörden übermittelt werden dürfen. Nach Nr. 88.2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG gehört auch das mit der Abrechnung befasste Personal der öffentlichen Krankenhäuser zu dem Personenkreis nach § 203 I StGB und unterliegt mithin der Schweigepflicht. Nur in folgenden Fällen bleibt die Übermittlungspflicht weiterhin bestehen:

- *Der Ausländer gefährdet die öffentliche Gesundheit und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluss einer Gefährdung sind nicht möglich oder werden von dem Ausländer nicht eingehalten oder*
- *die Daten sind zur Feststellung eines Drogenmissbrauchs erforderlich.*

Daraus folgt, dass die Sozialbehörden, außer in den o. g. Ausnahmefällen, Erkenntnisse über den illegalen Aufenthalt einer ausländischen Person ohne Aufenthaltserlaubnis, die Ihnen von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines Krankenhauses im Wege der Abrechnung einer Notfallbehandlung mitgeteilt wurden, den jeweiligen Ausländerbehörden nicht übermitteln dürfen. Zudem wird klargestellt, dass die Abrechnungsstellen der Krankenhausverwaltungen öffentlicher Krankenhäuser – soweit weder die öffentliche Gesundheit betroffen ist noch Drogenmissbrauch vorliegt – nicht der Übermittlungspflicht nach § 87 AufenthG unterliegen.

Bitte informieren Sie Ihre Mitglieder in geeigneter Weise über den Inhalt dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen“

c) Zahlung

Derzeit stellt sich die Situation hinsichtlich der Zahlung der Krankenbehandlung der Menschen ohne Papier so dar, dass entweder die Medizinerin/der Mediziner auf finanzielle Gegenleistungen verzichtet, oder der Mensch ohne Papiere als sogenannter Selbstzahler die Leistung in Anspruch nimmt, oder aber, was selten der Fall sein dürfte aufgrund eines bestehenden sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses krankenversichert (§ 186 Abs. 1 SGB V) ist. Es könnte aber auch einen Anspruch gegen die gesetzliche Unfallversicherung bei Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten geben. Ob Zahlungen nach dem Opferentschädigungsgesetz möglich sind, ist abhängig davon ob eine Duldung erteilt wird, siehe § 1 Abs.5 OEG. Ferner gibt es durch die Gesundheitsämter kostengünstige anonyme Untersuchungen und Beratungen, jedoch nur in sehr eingeschränktem Maße (Infektionsschutzgesetz, Gesundheitsgesetz).

Ich gehe davon aus, dass in vielen Fällen, zumindest wenn nicht die Ausschlussgründe des § 1a AsylbLG vorliegen, auch für Personen ohne Papiere ein Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG – hier § 1 und § 4 ggf. besteht und ggf. Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB XII in Anspruch genommen werden könnten.

Angesichts der Meldepflicht aus § 87 AufenthG dürfte trotz der Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz und der aktuellen Erlasslage des Landes aber auch der tatsächlichen Begebenheiten, z.B. der Nachfragen des Verwaltungspersonals der Krankenhäuser nach Meldeadresse, Versichertenkarte oder Aufenthaltsrecht und des berechtigten Interesses der niedergelassenen Medizinerinnen/Medizinern auf problemlose Kostenerstattung, der Anspruch aus dem AsylbLG nur theoretisch sein.

II. Hilfsangebote

Medizinische Hilfen für Menschen ohne Papiere und ohne einen Krankenversicherungsschutz, teilweise in Vernetzung mit niedergelassenen Ärzten, gibt es bereits in Berlin, Bielefeld, Bochum, Bonn, Freiburg, Göttingen, Halle, Hamburg, Hannover, Köln, München, Nürnberg und seit einem Jahr auch in Kiel.

Die Finanzierung der medizinischen Flüchtlingshilfen erfolgt durch private Träger, durch Spenden und ist nicht öffentlich-rechtlich organisiert. Hierdurch ist eindeutig gewährleistet, dass keine Übermittlungsverpflichtung nach dem Aufenthaltsgesetz besteht, eine Strafbarkeit ist wohl unter Berücksichtigung der Rechtsprechung ebenfalls nicht gegeben, zumindest dann nicht, wenn sich durch die Unterstützerinnen und Unterstützer beschränkt wird auf medizinische Hilfe und die Beratung zu aufenthaltsrechtlichen Fragen.

Die Hilfsangebote der NGO`s bestehen teilweise in direkter medizinischer Behandlung, überwiegend wohl aber in Beratung und Weitervermittlung. Nach hiesiger Kenntnis handelt es sich bei den Akteuren um hoch motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

a) Chancen

Ein anonymisierter Krankenschein, wie in den Anträgen der Fraktionen vorgesehen, und bereits in einem Modellprojekt von NISCHE seit 2004 propagiert, könnte beispielsweise derart organisiert werden, dass das Land die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stellt und Beratungsstellen, (im Antrag Clearingstellen genannt) beauftragt mit der jeweiligen Bedarfsermittlung und der Ausgabe des Krankenscheines. Die Beratungsstelle ermittelt den individuellen Behandlungsanspruch und beantragt den anonymen Krankenschein beim Sozialamt. Die Beratungsstelle erhält den anonymen Krankenschein und die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Beratungsstelle händigen den anonymen Krankenschein an die Person ohne Papier aus. Die Patientin/der Patient sucht die ärztliche Hilfe mit dem anonymen Krankenschein auf und die medizinische Hilfe wird aufgrund des anonymen Krankenscheins mit dem Sozialamt abgerechnet.

Bei einer Notaufnahme im Krankenhaus wendet sich die Krankenhausverwaltung an die Beratungsstelle, die die erforderlichen Daten aufnimmt und das zuständige Sozialamt um eine entsprechende anonymisierte Kostenübernahmeerklärung bittet. Die Beratungsstelle leitet die Kostenübernahmeerklärung an das Krankenhaus weiter.

Das Ziel der Einführung des „anonymen Krankenscheines“ muss sein, eine Krankenbehandlung im Umfang des vom Asylbewerberleistungsgesetz vorgegebenen Rahmens zu gewährleisten. Wichtig ist, durch die gefahrlose Inanspruchnahme medizinischer Hilfen zu ermöglichen, dass erkrankte Personen rechtzeitig behandelt werden und Verschlechterungen vorgebeugt wird.

Bei einer Schwangerschaft ist nur so der Schutz von Leben und Gesundheit von Mutter und Kind zu gewährleisten. Auch wird durch den anonymen Krankenschein eine breitere Basis der behandelnden Ärztinnen/Ärzte im Vergleich zur kostenlosen Be-

handlung erreicht werden können. Weiterhin ist davon auszugehen, dass der Chipkartenbetrug überflüssig werden wird.

Schließlich kann ansteckenden Krankheiten und möglichen Todesfällen vorgebeugt werden.

b) Probleme

Es soll nicht verhehlt werden, dass mit der Einführung eines anonymen Krankenscheines auch Probleme verbunden sein können.

Eine Strafbarkeit der handelnden Personen, wird wohl nicht gegeben sein, möglich wäre aber eventuell eine sogenannte „Sogwirkung“ hinsichtlich potenzieller Patientinnen/Patienten aus anderen Bundesländern. Hier könnte aber eine Befragung der Menschen ohne Papiere durch die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Beratungsstellen über Örtlichkeiten dazu beitragen, „Nicht-Schleswig-Holsteinerinnen/Holsteiner“ herauszufiltern.

Hinsichtlich der Abrechnung nach Asylbewerberleistungsgesetz könnte die örtliche Zuständigkeit gem. § 10 a Abs. 1 S. 2 a AsylbLG „...*Im Übrigen ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Leistungsberechtigte sich tatsächlich aufhält.* ...“ fraglich sein, auch hier könnten die Mitarbeiterinnen /Mitarbeiter versuchen die örtlich zuständige Kommune herauszubekommen oder aber es wird ein landesweiter pauschaler Kostenausgleich/ eine Kostenerstattung durchgeführt.

Mit der Ausgabe der anonymen Krankenscheine könnte eine Umgehung der Überprüfungspflicht aus § 11 Abs. 3 AsylbLG einhergehen, denn es werden keine differenzierten Daten vorliegen, lediglich Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Familienstand. Nach hiesiger Wertung ist § 11 Abs. 3 AsylbLG aber nicht zwingend, zumindest nicht dann, wenn eine politisch gewollte Kostenerstattung erfolgen wird.

Eine Umgehung der grundsätzlichen Meldepflicht des Sozialamtes gem. § 87 AufenthG kann ich nicht erkennen, da § 88 AufenthG besagt, dass personenbezogene Daten, die von einem Arzt oder anderen in § 203 StGB genannten Personen (*Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, Berufspsychologen*) einer öffentlichen Stelle zugänglich gemacht worden sind, nur übermittelt werden dürfen, wenn die öffentliche Gesundheit gefährdet wäre oder es um Drogendelikte ginge.

III. Fazit

Eine medizinische Hilfe sollte nach meiner Ansicht für alle Menschen, auch die ohne Papiere, gewährleistet werden, um diesen individuell zu deren Recht auf Krankenbehandlung zu verhelfen, aber auch um Schaden von der Allgemeinheit abzuhalten. Die Nichtbehandlung von ansteckenden Krankheiten, wie z.B. TBC oder HIV bei Menschen ohne Papiere, stellt ggf. auch eine Gefahr für die Wohnbevölkerung dar. Nicht zuletzt deshalb sollte auch für die Menschen ohne Papiere der Zugang zur öffentlichen Gesundheitsfürsorge, vorrangig für medizinische Notfallversorgung, gewährleistet sein bzw. werden. Die erforderliche Krankenbehandlung darf nicht daran scheitern, dass die Kosten für die Therapie der entsprechenden Bevölkerungsgruppe nicht getragen werden können, ohne dass diese Gefahr laufen, bei der Kontaktaufnahme mit dem Krankenhaus ausgewiesen und abgeschoben zu werden.

Vor diesem Hintergrund halte ich die durch die Anträge der Fraktion DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 17/2282 (neu) und dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD-Drucksache 17/2313 gemachten Vorschläge zur Einführung eines anonymen Krankenscheines mit Hilfe dessen die entsprechenden Behandlungen bezahlt werden können, für sehr hilfreich.

Sollte eine Finanzierung des anonymen Krankenscheines unter Berücksichtigung des Asylbewerberleistungsgesetzes wider meiner Einschätzung nicht möglich sein, so sollten andere Finanzierungsmöglichkeiten gefunden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Schmidt